

Bundessozialgericht

- 9 RV 550/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 12. Febr. 1975

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1975 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. R e n n e r und Richter Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L e h n und D ö r r i n g für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. Juni 1974 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1920 geborene Kläger bezieht seit 1950 u.a. wegen "Versteifung des linken Handgelenks, Bewegungseinschränkung der linken Finger als Folgeerscheinung einer Schädigung des Speichennervenanteils im großen Armnervenknoten" Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. Der Kläger erlernte nach der Volksschule den Beruf des Kaufmanns (Textilien), betrieb von Oktober 1945 bis Juni 1963 ein selbständiges Fuhrunternehmen, war dann arbeitslos und nahm im Mai 1965 eine Hähnchenmast auf, die seit März 1971 ruht.

Im August 1964 beantragte der Kläger Berufsschadensausgleich, weil er wegen der Schädigungsfolgen nicht mehr in der Lage sei, den Beruf eines Fernverkehrsunternehmers weiter auszuüben. Zur Begründung bezog er sich auf ein amtsärztliches Gutachten vom 18. Juli 1963 (Dr. K.), die Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 1951 bis 1963 und eine Bescheinigung des Dr. D vom 3. Juli 1963. Mit Bescheid vom 5. September 1966 lehnte das Versorgungsamt den Antrag ab, weil die Betriebsaufgabe überwiegend auf Nichtschädigungsleiden zurückzuführen sei. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 7. Februar 1967). Im Klageverfahren zog das Sozialgericht (SG) einen Befundbericht des Dr. D vom 8. September 1967 bei und hörte Dr. K als Sachverständigen, der sein Gutachten vom 30. April 1968 in der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1968 ergänzte. Mit Urteil vom gleichen Tage hob das SG die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte den Beklagten, dem Kläger einen neuen Bescheid zu erteilen. Auf die Berufung des Beklagten hob das Landesozialgericht (LSG) dieses Urteil auf und verwies die



- 3 -

Sache an das SG zurück (Urteil vom 25. November 1969). Das SG zog sodann die Akten des Landkreises Wesermünde - Fürsorgestelle -, die Kindergeldakten des Arbeitsamts Bremerhaven und ein landwirtschaftliches Gutachten des Dr. P vom 30. Juli 1970 über die wirtschaftliche Entwicklung der Hähnchenmästerei ab 1. Januar 1964 bei. Am 13. November 1970 verurteilte es den Beklagten, dem Kläger ab 1. Januar 1964 Berufschadensausgleich unter Zugrundelegung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 7 des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der gesetzlichen Zulagen zu zahlen. Auf die Berufung des Beklagten hob das LSG das Urteil des SG nach Anhörung der Zeugen B. und E. und Beiziehung eines weiteren Befundberichts des Dr. D. vom 2. April 1974 auf und wies die Klage ab (Urteil vom 21. Juni 1974): Die Aufgabe des Fuhrunternehmens im Juni 1963 sei wahrscheinlich weder unmittelbar noch mittelbar durch die anerkannten Schädigungsfolgen erfolgt. Aus dem Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes vom 18. Juli 1963 ergebe sich nicht, daß die anerkannten Schädigungsfolgen eine Verengung der Herzkrankgefäße mit Herzmuskelchwäche und einen Erschöpfungszustand herbeigeführt hätten, vielmehr sei ausdrücklich betont worden, daß der Erschöpfungszustand nach wenigstens vierwöchiger Arbeitsruhe voraussichtlich behoben sein werde. Das fehlende Leistungsvermögen, einen Fernlastwagen regelmäßig zu fahren, sei mit unvorhergesehenen Ausfallerscheinungen begründet worden. Solche Ausfallerscheinungen könnten nicht auf eine Teillähmung und die Schwäche des linken Armes mit erheblicher Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Greiffähigkeit, zurückgeführt werden, sondern hätten ihre Ursache in Störungen auf neurovegetativem Gebiet. Daß diese mittelbar oder unmittelbar auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen seien, lasse sich aus der Bescheinigung des Dr. D. nicht entnehmen. Im übrigen stimmten die ärztlichen Gutachter hinsichtlich der medizinischen Beurteilung im wesentlichen überein. Ihrer Ansicht, die die Tätigkeit als Fuhrunternehmer verbieternden, auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

die Schädigungsfolgen zurückzuführenden Gesundheitsstörungen seien mit der Belastung des Klägers als aktiver Fahrer eines Lastzuges zu begründen, könne nur insoweit gefolgt werden, als die Fahrertätigkeit den Kläger offenbar zu sehr belastet habe, was aber im Gegensatz zur Ansicht des Dr. K in dem zu starken persönlichen Einsatz des Klägers begründet gewesen sei. Es sei wahrscheinlich, daß der berufliche Existenzkampf den Kläger über Gebühr belastet habe, worin auch das Ruhen des Hähnchenmastbetriebes seine Grundlage habe.

Dem Kläger wurde mit Beschluß des Senats vom 27. November 1974, zugestellt am 4. Dezember 1974, das Armenrecht bewilligt. Er hat am 6. Dezember 1974 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist beantragt, Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet: Das LSG habe entgegen den gutachtlichen Äußerungen der ärztlichen Sachverständigen und ohne eine besondere Sachkunde darzutun, den ursächlichen Zusammenhang der Aufgabe des Betriebes eines Fernverkehrsunternehmens mit den anerkannten Schädigungsfolgen verneint. Zwar sei die Frage, zu welchen wirtschaftlichen Folgen eine Schädigung führen könne, allein durch das Gericht zu beurteilen, jedoch sei es eine Fachfrage, ob ein bestehender Befund die verkehrssichere Leitung eines LKW's erlaube, die vom Gericht in Abweichung von der Beurteilung ärztlicher Sachverständiger nur kraft eigener, im einzelnen darzulegender Sachkunde beantwortet werden könne. Das LSG hätte auf eine erneute Begutachtung nicht verzichten dürfen, wenn es von dem Urteil der Sachverständigen hinsichtlich der Frage habe abweichen wollen, welche von mehreren Gesundheitsstörungen die bestimmte Ursache für die Aufgabe des Fuhrbetriebes gewesen sei. Zumindest hätte es die medizinische Frage klären müssen, ob durch die anerkannten Schädigungsfolgen weitere Gesundheitsstörungen (Angstzustände - Schwindel - Ohnmachtsanfälle) ausgelöst worden seien oder unab-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

hängig von diesen bestanden hätten. Dem stehe der Umstand, daß der Kläger erst nach 18 Jahren seinen Betrieb habe aufgeben müssen, nicht entgegen. Die zunehmende manuelle Anforderung bei der Lenkung großräumiger und schwergewichtiger Lastkraftwagen und die vermehrte Anforderung an die Reaktionsfähigkeit des LKW-Fahrers bei der verstärkten Verkehrsdichte seien zu beachten.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die gerügten Verfahrensmängel nicht für gegeben.

II

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) sind gegeben.

Die Revision des Klägers ist statthaft, weil die erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen (§§ 67, 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Das LSG ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, aus dem Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes vom 18. Juli 1963 ergebe sich nicht, daß die anerkannten Schädigungsfolgen von allein – also unabhängig von äußeren Einflüssen – zu einer Verengung der Herzkranzgefäße mit Herzmuskelschwäche und einem



- 6 -

nervösen Erschöpfungszustand geführt hätten. Sodann hat es aber die Frage, ob die anerkannten Schädigungsfolgen im Jahre 1963 die Aufgabe des Fuhrunternehmens wesentlich mitverursacht haben, in einer Weise beantwortet, die eine unzureichende Sachaufklärung und eine fehlerhafte Würdigung der ärztlichen Stellungnahmen erkennen läßt. Die Äußerung des behandelnden Arztes Dr. D vom 3. Juli 1963, der Kläger habe sich nach dem Kriege trotz der erheblichen Verletzungsfolgen zur Errichtung seiner Existenz jahrelang überfordert, weshalb ein Berufswechsel angezeigt sei, und der Ansicht des Amtsarztes Dr. K. (amtsärztliches Gutachten vom 18. Juli 1963), infolge der Schädigungsfolgen und des Herzschadens sei der Kläger an der Fortführung seines Unternehmens gehindert, ist der Sachverständige Dr. K. im Gutachten vom 30. April 1968 im wesentlichen beigetreten, indem er annahm, die Berufsaufgabe sei zumindest teilweise auf die Schädigungsfolgen zurückzuführen; die ergänzenden Ausführungen dieses Sachverständigen in der Verhandlung vom 3. Mai 1968, es sei wahrscheinlich durch die Überbelastung des Klägers als Fernlastfahrer bei den Verletzungsfolgen am linken Arm ständig zu einer nervösen Überlastung gekommen, die zu nervösen Störungen - Angina pectoris und vegetative Dystonie - geführt habe, wodurch ein Zusammenhang zwischen der Aufgabe der Tätigkeit als Fernlastfahrer und den anerkannten Schädigungsfolgen gegeben sei, hat das LSG damit abgetan, der Kläger habe sich eben in letzter Zeit zu stark eingesetzt und dadurch körperlich überanstrengt, ferner spreche gegen die von Dr. K. vertretene Auffassung auch der Umstand, daß der Kläger über 15 Jahre ohne derartige Ausfallserscheinungen gefahren sei. Mit solchen Erwägungen, die den Erfordernissen einer fehlerfreien Beweiswürdigung zweifellos nicht genügen, durfte das LSG nicht ohne eine weitere ärztliche Begutachtung zu dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Ergebnis gelangen, den anerkannten Schädigungsfolgen komme für die Berufsaufgabe keine, zumindest keine gleichwertige Bedeutung zu. Es hätte sich vielmehr gedrängt fühlen müssen, die Frage genauer zu prüfen, welches Gewicht den anerkannten Schädigungsfolgen bei der Überlastung des Klägers und damit mittelbar der Berufsaufgabe zukam, wenn es der Ansicht des ärztlichen Sachverständigen Dr. K nicht beipflichten wollte. Dabei durfte das LSG nicht übersehen, daß der Kläger mit seinen Schädigungsfolgen dem beruflichen Existenzkampf ausgesetzt war, also unter erschwerten Bedingungen tätig sein mußte. Der Umstand, daß der Kläger über 15 Jahre trotz der Schädigungsfolgen "ohne Ausfallserscheinungen" - immerhin aber möglicherweise unter Aufbietung aller Kräfte - gefahren war, konnte sogar wesentlich zur Überbelastung beigetragen haben, so daß er dem LSG gerade nicht als Argument gegen die Beurteilung des Dr. K dienen mußte. Da das LSG selbst abschließend eingeräumt hat, andere als gesundheitliche Gründe seien nach den Aussagen der Zeugen B und E nicht maßgeblich für die Berufsaufgabe gewesen, hätte es sich um so mehr veranlaßt sehen müssen, die seiner Entscheidung entgegenstehenden ärztlichen Auffassungen anhand von Gutachten zu überprüfen, denen eine konkrete, auf den Einzelfall abgestellte Fragestellung zugrunde lag. Die Einholung eines weiteren Befundberichts des Dr. D vom 2. April 1974, die nur zu einer Wiederholung des Berichts vom 8. September 1967 führte, konnte dem nicht genügen. Dem Verfahren förderlich konnte nur die Stellungnahme eines Gewerbe- oder Arbeitsamtsarztes sein, zu dessen speziellem Aufgabengebiet es gehört, gesundheitliche Belastungen durch bestimmte Arbeitsvorgänge bei körperlich Behinderten zu beurteilen. Ohne eigene Sachkunde durfte das LSG über die Frage der Gleichwertigkeit mehrerer Ursachen für die Betriebsaufgabe nicht entscheiden. Da das LSG eine solche Sachkunde nicht näher begründet hat, ist nicht auszuschließen, daß es nach Beiziehung eines weiteres ärztlicher Gutachtens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

und unter Verwertung des gesamten Verfahrensergebnisses zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Für eine abschließende Entscheidung durch den Senat fehlt es noch an den hierfür notwendigen Feststellungen. Deshalb ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen. Ihm bleibt es vorbehalten, über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)